



Infoveranstaltung Datenschutzgrundverordnung

Informationen für die Feuerwehren
des Landkreises Passau



Datenschutz

... ist nicht der Schutz der Daten vor Verlust und unberechtigtem Zugriff. Das ist IT- oder Datensicherheit, welche in Teilen auch ein Bestandteil des Datenschutzes ist.

- Datenschutz beobachtet, beurteilt und gestaltet die Beziehungen zwischen datenverarbeitenden Organisationen und natürlichen Personen.
- Datenschutz schützt die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.
- Datenschutzbeauftragte sind demnach MenschenSchützer!



Datenschutz?

Nutzungsbedingungen bei WhatsApp

Du stellst uns regelmäßig die Telefonnummern in deinem Mobiltelefon-Adressbuch zur Verfügung, darunter sowohl die Nummern von Nutzern unserer Dienste als auch die von deinen sonstigen Kontakten. Du bestätigst, dass du autorisiert bist, uns solche Nummern zur Verfügung zu stellen.

(Quelle: <https://www.whatsapp.com/legal/?l=de>)

Nutzungsbedingungen bei Facebook

Für Inhalte, die durch Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind, wie Fotos und Videos (IP-Inhalte), erteilst du uns ausdrücklich nachfolgende Genehmigung, vorbehaltlich deiner Einstellungen für Privatsphäre und Apps: Du gewährst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jedweder IP-Inhalte, die du auf bzw. im Zusammenhang mit Facebook postest (IP-Lizenz).

(Quelle: <https://www.facebook.com/legal/terms/update>)



Grundlagen

- **Wahrung der Persönlichkeitsrechte** aller Betroffenen und zum **Schutz der Privatsphäre**.
- Sichert das **Grundrecht** jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.
- Jeder soll davor geschützt werden, dass durch den Umgang mit seinen **personenbezogenen Daten** dieses Grundrecht verletzt wird.



Grundlagen

- Als „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen
 - Name, Geburtsdatum und -ort, Alter oder Merkmale wie Geschlecht
 - Adress- und Kommunikationsdaten wie Anschrift, E-Mail und Telefonnummern
 - Steueridentifikationsnummer, Bankdaten wie Kontonummern
 - Natürlich auch Bild- und Videomaterial



Grundlagen

Wo ist Datenschutz geregelt?

- Datenschutzgesetze
 - EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)
Wirkt seit dem 25.05.2018 unmittelbar
 - Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), für öffentliche Stellen in Bayern
 - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), öffentliche Stellen des Bundes und für nicht öffentliche Stellen (z.B. Unternehmen, Vereine)
- Fachgesetze mit Datenschutzvorschriften
 - Meldegesetz, Sozialgesetzbuch, Personenstandsgesetz, Kommunalabgabengesetz



Grundlagen

- Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass
 - die materiellen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die verarbeitende Stelle eingehalten werden. [...]
 - die Verfahrensvorschriften der DSGVO beachtet werden. [...]
 - die datenschutzrechtlichen Informationspflichten [...] und die sonstigen Rechte der Betroffenen beachtet werden [...]
 - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten getroffen werden
 - geeignete sonstige Datenschutzvorkehrungen getroffen werden



Grundlagen

„Verantwortlicher“ i. S. d. Art 4 Nr. 7 DS-GVO

- ... die natürliche oder **juristische Person**, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- **e.V. ist juristische Person**



Grundlagen

„Verantwortlicher“ i. S. d. Art 4 Nr. 7 DS-GVO

- ... die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder **andere Stelle**, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;



Grundlagen

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art 6 DS-GVO)
 - Wirksame Einwilligung des Betroffenen



Grundlagen

Eine Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zur Verarbeitung!

- Sie erfolgt freiwillig.
- Sie gilt für einen konkreten Fall und sollte nicht mit anderen Einwilligungen gekoppelt werden.
- Sie muss für die einwilligende Person klar und verständlich formuliert sein.
- Sie muss den Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung erkennen lassen.
- In unterschiedliche Verarbeitungszwecke ist jeweils einzeln einzuwilligen.
- Die Widerrufsmöglichkeit muss der einwilligenden Person vor Abgabe der Einwilligung mitgeteilt werden.
- Sie muss aktiv durch eine eindeutige Handlung erfolgen. (Opt-in)
- Der Verantwortliche muss die Einwilligung nachweisen können.

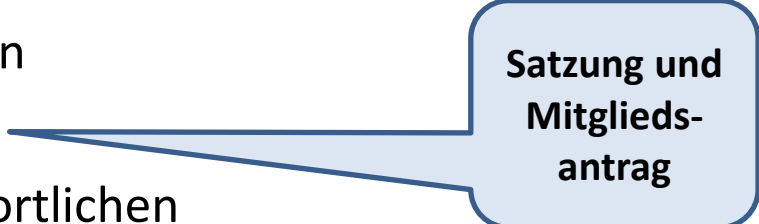
Einwilligung von Kindern

- Soll ein Kind bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft einwilligen, muss dieses das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben (Artikel 8 DS-GVO).
- Ansonsten ist die Einwilligung vom Träger der elterlichen Verantwortung abzugeben (ggf. zwei Unterschriften notwendig!)
- Die Mitgliedsstaaten können per Rechtsvorschrift eine niedrigere Altersgrenze, jedoch mindestens das vollendete 13. Lebensjahr, festlegen.
- In Deutschland derzeit keine gesonderte Regelung neben dem Vertragsrecht.



Grundlagen

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art 6 DS-GVO)
 - Wirksame Einwilligung des Betroffenen
 - Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung
 - Rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen
 - Schutz lebenswichtiger Interessen
 - Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
 - Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen



**Satzung und
Mitglieds-
antrag**



Grundlagen

- Wenn Daten auf Grund der Vereinssatzung verarbeitet werden dürfen (Mitgliederverwaltung) braucht es keine Einwilligung mehr
- Info gem. Art 13 DS-GVO erforderlich

Beitrittserklärung-zum-Feuerwehrverein:¶

¶

Datenschutzbestimmungen:¶

Ich willige ein, dass der oben genannte Verein als verantwortliche Stelle
Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion in
Bankverbindung (.....) ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung
Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch
evtl. weitere Zwecke) und für alle in der Satzung genannten Zwecke verwendet
genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an übergeordnete Instanzen
(evtl. Stelle nennen) findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten



Grundlagen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung von Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).

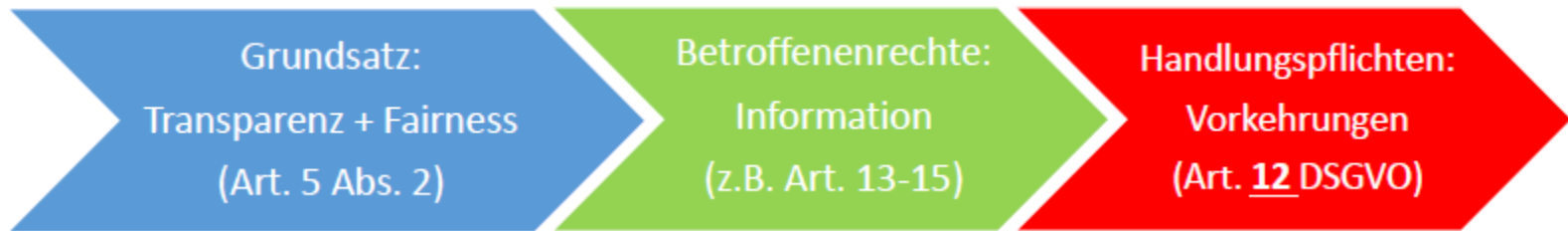
Dies betrifft alle personenbezogenen Daten, unabhängig davon, ob sie automatisiert (unter Zuhilfenahme von IT) verarbeitet werden oder manuell.

Auch die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen und das Vernichten von Daten gehören dazu.



Grundlagen

- Verknüpfung von Grundsätzen, Betroffenenrechten und Handlungspflichten des Verantwortlichen am Beispiel der Transparenz und der Informationsrechte:



- Die Informations- und Auskunftspflichten werden deutlich umfangreicher



Grundlagen

- Was bedeutet dies nun konkret

Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)

Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Vorgaben jederzeit nachweisen können

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit



Problemstellung

Art 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG:
Die gemeindlichen
Feuerwehren sind öffentliche
Einrichtungen der Gemeinden.

Art. 57 Gemeindeordnung:
Im eigenen Wirkungskreis
sollen Gemeinden [...] Ein-
richtungen schaffen und er-
halten, der Feuersicherheit [...]

Kommandant

§ 21 BGB:
Nicht wirtschaftlicher Verein

§ 26 BGB:
Der Verein muss einen
Vorstand haben. Der Vorstand
vertritt den Verein gerichtlich
und außergerichtlich.

Vereinsvorsitzender



Problemstellung

Öffentliche Einrichtung

- Anwendung BayDSG
- Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Bayern
- Als Teil der Gemeinde Betreuung durch den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde

Verein

- Anwendung BDSG
- Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht in Bayern
- Als selbstständige Verantwortliche kein Rückgriff auf den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde

Sie sind nicht allein!

[HOME](#) / [AKTUELLES](#)

DATENSCHUTZ IM VEREIN UND DIE NEUE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

13. August 2018

LFV Bayern

Freiwillige Feuerwehr

Datenschutz

Ab dem 25.05.2018 gelten die Vorschriften nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die neuen Regelungen gelten nicht nur für „Unternehmen“ (Art. 4 Nr. 18 DS-GVO), sondern für alle natürlichen und juristischen Personen – auch für Vereine. Vieles, was bereits jetzt geltendes Recht ist und Gültigkeit hat, bleibt auch in der neuen Datenschutz-Grundverordnung erhalten.

Einiges vereinfacht sich sogar. So muss grundsätzlich keine Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten geben, wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhoben werden müssen. Bei Vereinen





Erste Hilfe

Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine

ISBN-Nr. 978-3-406-71662-1





Erste Hilfe

Kostenloses PDF



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Datenschutz im Verein nach der Daten- schutzgrundverordnung (DS-GVO)

Informationen über die datenschutzrechtlichen
Rahmenbedingungen beim Umgang mit
personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit

- Gültig ab 25. Mai 2018 -



Beispiel des Bay. LDA

- Kleiner Sportverein, 200 Mitglieder, erster Vorstand, Kassier sowie ein Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) und fünf Personen die nach der Übungsleiterpauschale bezahlt werden.
- Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge durch den Kassier.
- Der Verein betreibt eine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

1. Datenschutzbeauftragter (DSB) - Muss vom Verein ein DSB benannt werden?

ja

nein (weniger als 10 Personen haben in der Regel ständig Umgang mit personenbez. Daten)



Beispiel des Bay. LDA

Zu 1. Datenschutzbeauftragter (DSB)

- **In der Regel** ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn mindestens 10 Personen **ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- „Ständig beschäftigt“ ist, wer z. B. permanent Mitgliederverwaltung macht.
- Nicht „ständig beschäftigt“ ist dagegen bspw., wer als Übungsleiter nur mit den Namen seiner Mannschaft umgeht. (z.B. Anwesenheitslisten)



Beispiel des Bay. LDA

Zu 1. Datenschutzbeauftragter (DSB)

Ein DSB muss bestellt werden wenn die Kerntätigkeit, d.h. der Vereinszweck, die

- **regelmäßige** und **systematische Überwachung** von betroffenen Personen in großem Umfang (z.B. Creditreform) oder
- **umfangreiche** Verarbeitung **besonderer Kategorien** von Daten (z.B. landkreisweiter (??) Hospizverein) oder
- **umfangreiche** Verarbeitung von personenbezogenen Daten über **strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten** (z.B. landkreisweiter (??) Verein zur Betreuung straffälliger Jugendlicher) ist.



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

ja (regelmäßige

nein

Verarbeitung personenbezogener Daten)



Beispiel des Bay. LDA

Zu 2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

- Kurzmuster des Landesamt für Datenschutzaufsicht (LDA)
- Ausführliches Muster VVT des LDA Bayern
- Muster der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD)
- LFV hat bereits vorgearbeitet

Verarbeitungsverzeichnis E-Mail | Word 32.5 KB

Verarbeitungsverzeichnis Internetseite | Word 29.5 KB

Verarbeitungsverzeichnis IT | Word 36.0 KB

Verarbeitungsverzeichnis Kassenverwaltung | Word 38.5 KB

Verarbeitungsverzeichnis Kontaktverwaltung | Word 30.0 KB

Verarbeitungsverzeichnis Mitgliederwerbung | Word 37.0 KB

Verarbeitungsverzeichnis Terminverwaltung | Word 30.5 KB

Verarbeitungsverzeichnis Verantwortlicher | Word 35.0 KB

Verarbeitungsverzeichnis Verwaltung | Word 35.0 KB



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

3. Datenschutz-Verpflichtung - Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?


ja (alle Mitarbeiter gehen mit personenbezogenen Daten um)

nein

Beispiel des Bay. LDA

Zu 3. Datenschutz-Verpflichtung

Wie bisher auch sind
Mitarbeiter auf das
Datengeheimnis zu verpflichten

Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht 

**Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten
auf Beachtung der datenschutzrechtlichen
Anforderungen nach der DS-GVO**

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Prämenade 27
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53 - 1300
Telefax: (0981) 53 - 981300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Webseite: www.lda.bayern.de

Stand: Februar 2018



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

4. Information- und Auskunftspflichten - Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

ja (insb. in der Vereinssatzung und in der Datenschutzerklärung auf der Webseite)

nein



Beispiel des Bay. LDA

Zu 4. Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage
- Speicherdauer
- Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung etc)
- Widerruf der Einwilligung
- Beschwerderecht
- Pflicht zur Bereitstellung der Daten
 - *Ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten*
 - *Ggf. Drittstaatstransfer*
 - *Ggf. Automatisierte Entscheidungsfindung*



Beispiel des Bay. LDA

Zu 4. Informationspflichten

- Es müssen die **Aufnahmeanträge** für Neumitglieder angepasst werden.
- Außerdem sollten die bestehenden Mitglieder ebenfalls informiert werden. Am besten über eine entsprechende Veröffentlichung auf der **Webseite des Vereins** bzw. eine Information per E-Mail oder auf dem Schriftweg.
- Wurden die Daten bei Dritten erhoben sind darüber hinaus die **erweiterte Informationspflichten (Art. 14 DS-GVO)** zu beachten.



Beispiel des Bay. LDA

Zu 4. Informationspflichten

Es ist es empfehlenswert, ...

- die datenschutzrechtlich relevanten Datenverarbeitungsvorgänge des Vereins in der **Vereinssatzung** oder in einer separaten **Datenschutzordnung** konkret festzuhalten.
- Dort sollte dargestellt werden, **welche Daten** zu welchem **Zweck** von wem an welche (dritte) Stellen **übermittelt** werden dürfen, welche Personen auf welche Datenkategorien **Zugriff** haben und welchen technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Verarbeitung zu treffen sind.

Informationspflichten für Verein konkret

- Bestandsmitglieder können „weiterlaufen“
- Mitgliedsanträge sollten angepasst werden
- Zwecke der Datenverarbeitung müssen festgelegt sein
- das berechtigte Interesse, sofern die Datenerhebung aufgrund eines berechtigten Interesses erfolgt, muss mitgeteilt werden
- ggf. die Empfänger(kategorien) mitteilen
- bei Übermittlung in Drittländer: die Arten verwendeter „Garantien“ (z.B. Standarddatenschutzklauseln) benennen
- geplante Speicherdauer festlegen (evtl. sichern – Chronik)
- die Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung,...) benennen
- Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

5. Löschen von Daten - Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

ja (aber erst nach
Ablauf gesetzlicher
Aufbewahrungspflichten)

nein



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

6. **Sicherheit** - Müssen die Daten besonders gesichert werden?

ja

nein (etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen)



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

7. **Auftragsverarbeitung** - Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

ja (sowohl mit dem Hosting-Anbieter als auch mit dem externen Lohnabrechner)

nein



Beispiel des Bay. LDA

Zu 7. Auftragsverarbeitung

Hierfür gibt es zahlreiche Muster, sofern nicht der Auftragnehmer ohnehin eine Vereinbarung anbietet.

[Muster des LDA](#)

[Muster der GDD](#)



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

8. Datenschutzverletzungen - Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

ja (aber nur bei relevanten Risiken)

nein



Beispiel des Bay. LDA

Zu 8. Datenschutzverletzungen

Datenschutzverletzungen müssen gemeldet werden bei...

- besondere Arten personenbezogener Daten gemäß § 3 Abs. 9 BDSG, z. B. Gesundheitsdaten oder Religionszugehörigkeit,
- personenbezogene Daten, die z. B. bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Personenversicherern einem Berufsgeheimnis unterliegen,
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder auf einen Verdacht hierauf beziehen,
- personenbezogene Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten, z.B. Kontonummern mit Bankleitzahl oder Kreditkartennummern und
- Bestands- und Nutzungsdaten im Bereich der Telemedien (Internet), z. B. Benutzerkennungen, Passworte.

<https://www.lida.bayern.de/de/datenpanne.html>



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

9. **Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)** - Muss eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?

ja

nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht)



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

10. Videoüberwachung (VÜ) - Besteht eine
Ausschilderungspflicht bezüglich VÜ?

ja

nein (da keine Video-
überwachung in diesem Verein
durchgeführt wird)

Empfehlung



- Überprüfen der Internetauftritte
 - Anpassen der Datenschutzerklärung und des Impressums
 - Einholung von Einwilligungserklärungen (wo notwendig)
 - BayLDA erarbeitet z.Zt. Orientierungshilfe für Webseiten und Datenschutzerklärungen



Empfehlung



Angaben gemäß § 5 TMG:

Verein e.V.

Hauptstr. 1

12345 Musterstadt

Vertreten durch:

vertreten durch den 1. Vorstand Klaus Mustermann

Kontakt:

Telefon: 030/1234567-0

Telefax: 030/1234567-99

E-Mail: Vostand@verein.de

Registereintrag:

Registernummer: 12345

Registergericht: Musterstadt

Empfehlung



- Überprüfen und Aktualisierung bestehender Verarbeitungen
 - Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit erstellen
 - Änderung von Anträgen, anpassen von Formularen, Erstellen von Hinweisen gem. Art 13 und 14 DS-GVO
 - Ziel ist ein vollständiges Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten



Empfehlung



- Verarbeitungsverzeichnis E-Mail | Word 32.5 KB
- Verarbeitungsverzeichnis Internetseite | Word 29.5 KB
- Verarbeitungsverzeichnis IT | Word 36.0 KB
- Verarbeitungsverzeichnis Kassenverwaltung | Word 38.5 KB
- Verarbeitungsverzeichnis Kontaktverwaltung | Word 30.0 KB
- Verarbeitungsverzeichnis Mitgliederwerbung | Word 37.0 KB
- Verarbeitungsverzeichnis Terminverwaltung | Word 30.5 KB
- Verarbeitungsverzeichnis Verantwortlicher | Word 35.0 KB
- Verarbeitungsverzeichnis Verwaltung | Word 35.0 KB

Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortlicher:
 TSV Waldermühl e.V.
 Steinbauerstr. 45a
 98123 Sonsthausen

Tel. 0981/123456-0
 E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de
 Web: www.waldermuehler-tsv.de

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldmuehler-tsv.de	02.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung der Löhne/Gehälter • Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldmuehler-tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 max@waldmuehler-tsv.de	28.02.2018	Außenanstellung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder	Max Meier 0981/123456-0	20.02.2018	Außenanstellung

Empfehlung



- **Auftragsverarbeitung**
 - Bestandsaufnahme (wo werden Daten von Dritten für den Verantwortlichen verarbeitet)
 - Überprüfen der geschlossenen Vereinbarung, ggf. Anpassen der alten oder Abschluss einer neuen Vereinbarung



Umgang mit Bildern

Erforderlich ist die **Erlaubnis** des Fotografen bzw. Urhebers, sein Bild verwenden und veröffentlichen zu dürfen

und

bei Fotos und Filmen von Personen die **Rechtsgrundlage** (z.B. Einwilligung) zur Darstellung der betroffenen Person



Umgang mit Bildern

Jede Erstellung und Veröffentlichung braucht eine Rechtsgrundlage

- Das KUG hat den Grundsatz, dass für die Veröffentlichung von Personenfotos eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) erforderlich ist. Auf eine Einwilligung kann nur in den in § 23 KUG geregelten Ausnahmefällen verzichtet werden. **Seit dem 25. Mai 2018 muss jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nicht unter den Anwendungsbereich des KUG fällt, auf eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 DS-GVO gestützt werden.** Hier kommen u.a. in Betracht:
 - eine Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO),
 - ein Vertrag (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO) oder
 - eine Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO).



§ 22 KunstUrhG

Ein Pressefotograf, kenntlich durch entsprechende Aufmachung und Hinweise auf die Zeitung, erstellt eine Reportage über den Wochenmarkt, und die Fischfrau winkt fröhlich mit dem Dorsch in die Kamera.

Man wird vermutlich unterstellen, die Fischfrau habe in dem Wissen, dass der Fotograf einen Artikel fürs Grevenbroicher Tagblatt bebildern will, bei dieser Aufnahme mitgespielt. Für diesen Zweck.

Zwei Jahre später wird ein Bericht über "Korruption auf dem Wochenmarkt" mit diesem Bild untermalt.

Zudem verwendet der Verband der Deutschen Fischstäbchen-Industrie das Bild zu Werbezwecken.

Es kommt auf den Gesamtzusammenhang an.



§ 22 KunstUrhG

- Wenn ein professionelles Model oder ein Berufsschauspieler o.ä. in eine Veröffentlichung, Verwendung, etc., von Aufnahmen einwilligt, dann geht man grundsätzlich davon aus, dass der Betreffende als "Profi" schon ein ordentliches Stück weit wissen muss, was er tut.
 - Zumal Models in Deutschland Gewerbetreibende sind, ergo Unternehmer.
- Amateure wie "der einfache Mann auf der Straße" sind dagegen vor Übervorteilung zu schützen, anders als bei einem "Profi" kann man von ihnen nicht erwarten, dass sie sich sofort über alle möglichen und zukünftigen Konsequenzen ihres "Modell-Stehens" bewusst sind. Dazu fehlt ihnen das Wissen um die Branche und die Zusammenhänge.



Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Umzüge, Volksfest etc.
 - ☑ Öffentliche Veranstaltung, auch wenn einzelne Personen erkennbar sind
- Fußballspiel
 - ☑ Öffentliche Veranstaltung die sich an Zuschauer wendet
- Politikerbesuch
 - ☑ Person der Zeitgeschichte, andere Personen Beiwerk



Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Zuschauer
 - Bild der Zuschauermenge, einzelne Zuschauer sind nur Beiwerk
- Minderjährige
 - Die Einwilligung der Eltern sollte grundsätzlich vorliegen (Berechtigtes Interesse)
- Mannschaftsfotos
 - Einwilligung sollte eingeholt werden (insbesondere bei Kindern)



Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Vereinschronik
 - ✓ Fotos von öffentlichen Veranstaltungen (siehe vorherige Folien)
 - ✗ Fotos von Einzelpersonen nur mit Einwilligung
 - ✗ Fotos von vor weniger als 10 Jahren Verstorbenen (Einwilligung der Angehörigen, §22 KUG)
 - ✓ Fotos von bereits seit mehr als 10 Jahren Verstorbenen (§22 KUG)



Praxisbeispiele

Tag der offenen Tür:

- Ein Foto zeigt eine Vorführung der Freiwilligen Feuerwehr und mehrere begeisterte Zuschauer darunter auch Kinder.
- Das Foto darf ohne Einwilligung verbreitet werden. Dies lässt sich damit begründen, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die sich bewusst an die Zuschauer wendet. (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)
- Unzulässig dagegen wäre das „Heranzoomen“ einzelner Personen aus der Menge. Dazu wäre die Einwilligung der Person erforderlich.



Praxisbeispiele

Politikerbesuch:

- Eine Feuerwehr erhält Besuch vom Staatssekretär. Er führt Gespräch mit dem Vorstand und dabei entstehen fokussierte Bilder.
- Hierzu ist keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Der Staatssekretär ist eine Person der Zeitgeschichte und die sonstigen abgebildeten Personen sind neben ihm eine Art „Beiwerk“. (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)



Praxisbeispiele

Einsatzfotos:

- Einsatzfotos dürfen – **selbstverständlich ohne Abbildung des Geschädigten** – aufgenommen und veröffentlicht werden. Es sollt auch auf das **schwärzen von Nummernschildern** etc. geachtet werden. Die Veröffentlichung lässt sich damit begründen, dass es sich um ein Ereignis des öffentlichen Interesses handelt. (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)



Praxisbeispiele

- Selbstverständlich gibt es auch bei Bildern von Veranstaltungen Grenzen!
- Sie sind dann erreicht, wenn ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person erreicht wird (§ 23 Abs. 2 KUG).
- Tipp:
 - Wenn Ihnen Ihr Bauchgefühl sagt, dass etwas nicht gut ist, ist es meistens auch nicht gut!
 - „Würde ich dieses Bild ins Internet stellen, wenn ich selber drauf wäre?“



Praxisbeispiele

- Anfrage der Gemeinde gem. §§ 44, 45 BMG (Gruppenauskunft) auf Adressauskunft von allen Mädchen zwischen 16 und 18 Jahren
- Grund?
- Es wurden noch Bedingungen fürs Fest gesucht!





Praxisbeispiele

- Weitergabe von Daten an Dritte
Rauchmelder für Neugeborene durch die örtl. Feuerwehr

Betreff: Datenschutz - Zuwendungen an Dritte

Hallo Herr Rösch,

nachfolgend möchte ich einen Fall skizzieren, der exemplarisch für die Weitergabe von Meldedaten zum vermeintlichen Vorteil der Betroffenen steht:

Die FF [REDACTED] möchte den Eltern jedes Neugeborenen einen Rauchmelder übergeben und benötigt hierzu Daten aus dem Melderegister (Name und Wohnort Eltern/Kind sowie die Tatsache, dass ein Kind geboren wurde). Die FF [REDACTED] könnte möglicherweise ein berechtigtes Interesse (Brandsicherheit in Kinderzimmern) an der Weitergabe der Daten haben, § 45 BMG. Sofern dies zulässig wäre, müssten die Eltern unmittelbar nach Weitergabe der Daten von der Meldebehörde des Marktes [REDACTED] über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unterrichtet werden, § 45 Abs. 2 BMG.

Ein gut gemeinter Grundgedanke, aber dürfen die Daten auch an die Feuerwehr weiter gegeben werden?



Praxisbeispiele

- Auszug aus einem Gemeindeblatt:

Wir schenken jedem neugeborenen Kind in Welschbach einen Rauchmelder

Da uns der vorbeugende Brandschutz am Herzen liegt, möchten wir gerade junge Familien dieses Thema näherbringen. Aufgrund dessen bekommt jedes neugeborene Kind in Welschbach von uns einen Rauchmelder geschenkt. Diesen würden wir gerne den frischgebackenen Eltern persönlich überreichen.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass unsere neuen Einwohner sicher aufwachsen und wir dazu einen kleinen Beitrag leisten können. Wenn sie als junge Eltern Interesse an unserer Aktion haben und eine Kontaktaufnahme für die Übergabe eines kostenlosen Rauchmelders durch unsere Löschbezirksführung wünschen, so füllen bitte die nachfolgenden Formularfelder aus.

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur zur Kontaktaufnahme für unsere Aktion!

Wir werden uns schnellstens mit Ihnen in Verbindung setzen, um die Übergabe des Rauchmelders mit Ihnen abzustimmen.

* Diese Felder werden mindestens benötigt um Ihre Angaben verarbeiten zu können.

Vorname *



Danke

und...

gibt es Fragen?